



Bayerisches Staatsministerium der Justiz • 80097 München

Herrn Rechtsanwalt
Robert Schulte-Frohlinde
Sorauer Str. 26
10997 Berlin

Sachbearbeiter
Herr Gramm

Telefon
(089) 5597-3636

Telefax
(089) 5597-1813

E-Mail
Udo.Gramm@stmj.bayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
29.04.2007

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
3470 E - I - 4200/2007

Datum
10. Mai 2007

Sehr geehrter Herr Schulte-Frohlinde,

für Ihr Schreiben vom 29. April 2007 zum Sorgerecht des nichtehelichen Vaters danke ich im Auftrag von Frau Staatsministerin Dr. Beate Merk. Zu Ihrem Schreiben möchte ich Folgendes bemerken:

Es trifft zu, dass nach gegenwärtiger Rechtslage ohne Zustimmung der Mutter eine Übertragung des Sorgerechts auf den nichtehelichen Vater des Kindes letztlich nicht möglich ist. Wird keine Sorgeerklärung abgegeben oder kommt es zu keiner gerichtlichen Übertragung des Sorgerechts mit Zustimmung der Mutter auf den Vater, übt nach § 1626a Abs. 2 BGB die elterliche Alleinsorge die Mutter aus. Der Vater kann das Sorgerecht gegen den Willen der Mutter nicht erlangen. Nach ganz herrschender Meinung gilt dies etwa auch dann, wenn die Eltern mit dem Kind jahrelang zusammengelebt haben. Das Bundesverfassungsgericht hat diese gesetzliche Regelung mit Urteil vom 29. Januar 2003 (NJW 2003, 955) für verfassungskonform erklärt, jedoch dem Gesetzgeber aufgegeben, die Entwicklung zu beobachten, ob Eltern nichtehelicher Kinder, die mit dem Kind als Familie zusammenleben, die Möglichkeit der Sorgeerklärung genügend nutzen. Die Aufforderung des Bundesverfassungsgerichts richtet sich an den Bundesgesetzgeber. Dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz ist im Einzelnen nicht bekannt, in wel-

cher konkreten Weise das insoweit zuständige Bundesministerium der Justiz Anstrengungen unternimmt, um dem Auftrag des Bundesverfassungsgerichts gerecht zu werden. Vor diesem Hintergrund sehe ich mich auch zu einer Bewertung der von Ihnen vorgenommenen Folgerungen außerstande. Auf der Basis der gegenwärtigen Erkenntnisse und unter Berücksichtigung der genannten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vermag ich jedoch derzeit keinen Handlungsbedarf für gesetzliche Änderungen zu erkennen. Diese Einschätzung wird jedoch zu gegebener Zeit im Lichte neuer empirischer Erkenntnisse zu überprüfen sein.

Mit freundlichen Grüßen



Grahm
Ministerialrat